

Schadenminderungs-Pflicht kann entscheidend sein

Ein Geschädigter ist grundsätzlich dazu berechtigt, ein Unfallfahrzeug zu dem von einem Gutachter ermittelten Restwert zu veräußern. Im Rahmen seiner Schadenminderungs-Pflicht kann er im Einzelfall jedoch dazu verpflichtet sein, ein deutlich besseres Angebot vom Versicherer des Schädigers anzunehmen. Das hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit einem Revisionsurteil vom 1. Juni 2010 entschieden (Az.: VI ZR 316/09). Im konkreten Fall wurde das "Deutsche Büro Grüne Karte" beklagt, welches nach UNO-Empfehlung Unfälle abwickelt, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland mit versicherten ausländischen Fahrzeugen entstanden sind.

Im vorliegenden Fall war der Kläger schuldlos in einen Unfall verwickelt worden. Dabei erlitt sein Fahrzeug einen Totalschaden. Ein vom Kläger beauftragter Kfz-Sachverständiger ermittelte Reparaturkosten (4.924,97 Euro brutto), Wiederbeschaffungswert (4.200 Euro brutto) und Restwert des Pkw mit 800 Euro. Zu diesem Preis verkaufte der Kläger das Fahrzeug letztendlich an einen von ihm ausgewählten Käufer. Bereits einen Monat vor dem Verkauf hatte ihm der Versicherer des Unfallverursachers allerdings mehrere bindende Angebote von Restwertbörsen, darunter eines in Höhe von 1.730 Euro, unterbreitet. Der Bieter war bereit, das Fahrzeug kostenlos gegen Barzahlung beim Kläger abzuholen. Dazu hätte dieser lediglich eine in dem Schreiben angegebene Telefonnummer anrufen müssen.

Unseriöses Angebot?

Bei seiner Schadenregulierung legte der Versicherer das Angebot der Restwertbörse zugrunde und nicht jene 800 Euro, die der Kläger tatsächlich beim Verkauf des Fahrzeuges erzielt hatte. Mit dem Argument, dass Restwertangebote aus dem Internet unseriös seien und daher nicht zur Grundlage einer Schadenregulierung gemacht werden dürften, klagte der Unfallgeschädigte den Differenzbetrag von 930 Euro ein. Der Mann erlitt jedoch sowohl in den beiden Vorinstanzen als auch beim Bundesgerichtshof eine Niederlage. Grundsätzlich ergebe sich die Berechnung der zu zahlenden Schadenssumme aus Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert des geschädigten Fahrzeugs, sofern – wie im konkreten Fall – ein Ersatzwagen beschafft werden soll. Jedoch sei auch hierbei bereits das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten.

Nach Auffassung des Gerichts ist ein Geschädigter zunächst einmal grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen. Das gilt insbesondere dann, wenn er sein Fahrzeug beim Erwerb eines Ersatzwagens einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem Gebrauchtwagenhändler in Zahlung geben will. Erfolge in so einem Fall der Verkauf des Fahrzeugs zu dem von einem Sachverständigen ermittelten Restwert, dürfe der Geschädigte nicht auf ein höheres Angebot eines Sondermarktes, etwa dem eines Restwertaufkäufers aus dem Internet, verwiesen werden.

Wirtschaftlichkeitspostulat

Ein Geschädigter ist andererseits dazu verpflichtet, im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation den wirtschaftlichsten Weg zu wählen. Das gebietet die ihm gemäß § 254 Absatz 2 BGB obliegende Schadenminderungs-Pflicht. Gegen diese Verpflichtung hat der Kläger nach Ansicht des Gerichts verstoßen. Der

Versicherer des Unfallverursachers hatte ihm eine erheblich bessere Verwertungsmöglichkeit angeboten. Von dieser Möglichkeit hätte der Kläger unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ohne Weiteres Gebrauch machen können. Der Kläger hätte sich zudem nach Ansicht des Gerichts bei einem Verkauf für sich selber zweifelsfrei für das höhere Angebot entschieden. "Dass der Geschädigte sich auf ein Restwertangebot verweisen lassen müsse, stelle auch weder eine Verletzung des Grundsatzes, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens sei, noch eine Verletzung seiner Dispositionsfreiheit dar", führte der BGH-Senat weiter aus.

Die Annahme des Angebots war dem Kläger demnach zuzumuten. Denn er habe keine Gründe dafür vorgetragen, warum er sein Fahrzeug ausschließlich dem von ihm ausgesuchten Käufer veräußern musste. Die Entscheidung kann im Wortlaut auf den Internetseiten des Bundesgerichtshofs nachgelesen werden. (lk/bmp)